



Informationen zur Datenerhebung

Landratsamt Heidenheim
Sicherheit und Ordnung
Bußgeldstelle

Ordnungswidrigkeiten

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Nachfolgend informieren wir Sie über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und der Abwicklung von Verwarnungs- und Bußgeldverfahren.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind: Art. 3 Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz (OWiG, StVG, StVZO, FZV, LFBG, TierschutzG etc.)

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 6.

2. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Ihre personenbezogenen Daten werden ggfs. weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt, andere Behörden (z.B. Fahrerlaubnis-, oder Zulassungsbehörde) örtlich zuständige Polizeibehörden, Rechtsanwälte (mit Vollmacht), zuständiges Gericht, Kreiskasse, Finanzamt (Gerichtsvollzieher)
- Weitere öffentliche Stellen, soweit sich im Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten in Bußgeldakten werden für die Dauer von 6 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert, in Verwarnungsgeldakten für die Dauer von 1 Jahr. Zahlungsrelevante Daten werden 10 Jahre nach Rechnungsabschluss (§ 39 Abs. 2 GemHVO) aufbewahrt.

4. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann dies bußgeldrechtliche Folgen haben (§111 OWiG).

5. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

In § 3 LDSG-JB i. V. m. §§ 55 ff BDSG werden die Rechte der betroffenen Person geregelt. Danach haben Sie als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 57 BDSG), die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 58 BDSG), die Löschung der Daten und die Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 BDSG) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s. u.).

6. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-0
E-Mail unter
Bußgeldstelle@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@fdi.bwl.de
Beschwerde online unter
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de